



Der Bürgermeister

**Öffentliche
Berichtsvorlage
136/2011**

Dezernat II, gez. Backes

Federführung:
Dezernat 2
Produkt:
60.01 Stadtplanung

Datum:
16.06.2011

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	27.06.2011
	Kenntnisnahme

Stellungnahme der Stadt Coesfeld zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland

Sachverhalt:

Anlass

Der derzeit für das Münsterland geltende Regionalplan, der zzt. noch als Gebietsentwicklungsplan betitelt wird (Karte 1: GEP alt), wurde durch die Beschlüsse des damaligen Bezirksplanungsrates vom 02.12.1996, 09.06.1997 und 01.12.1997 aufgestellt. Rechtsverbindlich wurde er nach den Bekanntmachungen von Teilgenehmigungen vom 12.11.1998. Bis zum Juni 2010 wurden 24 Änderungsverfahren eingeleitet und weitestgehend abgeschlossen; zurzeit sind noch 2 Änderungsverfahren anhängig. Zahlreiche weitere Entwicklungen wurden zudem mit Hilfe von Zielabweichungsverfahren ermöglicht.

Die Verpflichtung zur Aufstellung von Regionalplänen erfolgt auf Grundlage des § 8 des Raumordnungsgesetzes; das ROG legt Grundsätze der Raumordnung fest, denen die Regionalpläne nicht widersprechen dürfen. Aus den Regionalplänen wiederum haben die Kommunen die kommunale Bauleitplanung abzuleiten, Grundsätze der Regionalpläne sind zu beachten.

Die Rahmenbedingungen bei Fortschreibung des neuen geltenden Regionalplans (Karte 2: RP neu) weichen deutlich ab von den Rahmenbedingungen bei Aufstellung des gültigen Regionalplans. War die Region zu dieser Zeit noch von einem deutlichen Bevölkerungswachstum geprägt, führt der demografische Wandel im Planungszeitraum des neuen Regionalplans zu einem mehr oder weniger deutlichen Bevölkerungsrückgang in weiten Teilen des Planungsraums. Der Bedarf neuer Siedlungsflächen ist daher geringer. Andererseits sind die Konkurrenzen um Fläche z.B. durch die Nutzung des agrarisch geprägten Freiraums zur Energieerzeugung nicht geringer geworden. Anforderungen aus dem Naturschutz (z.B. Ausweisung durchgängiger Auenbereiche an Fließgewässern) und eine aufgrund der hohen Wirtschaftskraft ungebrochene Nachfrage nach gewerblichen Produktionsflächen verstärken diese Konkurrenzsituation. Europarechtliche Vorschriften erfordern eine verstärkte Abwägung der Umweltbelange.

Eine generelle Überarbeitung des Planes und eine strategische Umweltprüfung waren daher erforderlich.

In der Sondersitzung des Ausschusses für Umwelt, Planung und Bauen am 27.06.2011 sollen auf Grundlage dieser Vorlage die die Vorgaben und Auswirkungen mit Abgleich mit dem bestehenden Gebietsentwicklungsplan und den kommunalen Planungen vertiefend erörtert werden. Die in der Vorlage angesprochenen Karten sind im Ratsinformationssystem hinterlegt und können dort am PC aufgerufen werden. Sie werden in der Sitzung detailliert präsentiert.

Der UPB 06.07.2011 dient dann der abschließenden Beschlussfassung der Stellungnahme zum Regionalplanentwurf sowie der Beschlussfassung der Anträge der Fraktionen. In dieser Sitzung wird auch über die Anträge der CDU und Bündnis 90/Die Grünen beschlossen, die jedoch dieser Vorlage als Anhang beigefügt sind.

Grundlagen

Leitvorstellung der Raumordnung ist seit 2009 eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Um diese Leitvorstellung zu erreichen, sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen abzustimmen, widersprüchliche Ansprüche an den Raum abzuwägen und die auftretenden Konflikte auszugleichen. Gleichzeitig soll Vorsorge für einzelne Raumfunktionen und Raumnutzungen getroffen werden.

seit der Aufstellung des gültigen GEP haben sich verschiedene gesetzliche Grundlagen verändert. Auch aus diesem GrSnd ist eine Überarbeitung erforderlich. Die inzwischen im Landesentwicklungsprogramm verankerten landesplanerischen Zielsetzungen müssen durch den neuen Regionalplan konkretisiert werden.

Nach § 3 Raumordnungsgesetz kann der Träger der Landes- und Regionalplanung sachlich bestimmte und auch zeichnerisch bestimmte Festsetzungen über die künftige räumliche Ordnung machen. Diese Ziele der Landes- und Regionalplanung sind dann verbindliche Vorgaben für die nachgeordneten Planungsebenen. So ist die Bauleitplanung der Kommunen an diese Ziele anzupassen. Auch sonstige raumbedeutsame Vorhaben sind an diese Ziele anzupassen.

Wegen des hohen Verbindlichkeitsgrades ist der Planungsträger der Landes- und Regionalplanung andererseits verpflichtet, alle Erfordernisse und Gegebenheiten zur Beurteilung der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamttraums und seiner Teilräume vom Träger der Landes- oder Regionalplanung korrekt und umfassend zu erfassen und diese planerisch nach dem ihnen zukommenden Gewicht zu berücksichtigen. Dies schließt insbesondere die Pflicht zu einer angemessenen Berücksichtigung der teilräumlichen Gegebenheiten und Erfordernisse ein, u.a. der Planungserfordernisse aus Sicht der Kommunen (Gegenstromprinzip). Kommunen und Bürger haben daher die Möglichkeit, ihre Belange in Form von Stellungnahmen bereits bei Erarbeitung des Planes einzubringen.

Verfahren

Seit mindestens 2007 erfolgt durch die Regionalplanungsbehörde in enger Abstimmung mit den Kommunen ein Flächenmonitoring. Hierbei ging es insbesondere darum festzustellen, inwieweit die im bestehenden Gebietsentwicklungsplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) und Gewerbe und Industriebereiche (GIB) tatsächlich genutzt werden. Das Monitoring wird bis zur Erstellung der endgültigen Planfassung fortgeschrieben

Im 1. Quartal 2011 erfolgte die Zusendung des vorliegenden Entwurfs durch die Regionalplanungsbehörde Bürger und Kommunen haben nun Gelegenheit zur Stellungnahme bis 31.07.2011. Anschließend erfolgt durch die Regionalplanungsbehörde eine Bewertung der Stellungnahmen und dort wo Konsens besteht eine Einarbeitung in den Planentwurf. Bei fehlender Übereinstimmung finden Erörterungstermine mit den Beteiligten statt. Ziel ist es, möglichst einen Meinungsausgleich zu erzielen. Die Erörterungsgespräche werden ausgewertet, bei weiter bestehenden Differenzen erarbeitet die Regionalplanungsbehörde eine Berichtsvorlage für den Regionalrat.

Gleichzeitig wird die abschließende strategische Umweltprüfung erstellt und veröffentlicht. Voraussichtlich im Jahr 2012 entscheidet der Regionalrat dann endgültig über die Aufstellung.

Begriffe

Ziele

Wie oben bereits dargestellt entwickeln Ziele der Regionalplanung eine absolute Bindungswirkung für die nachgeordnete Planungsebene und auch für raumbedeutsame Planungen privater Dritter. Sie können durch Abwägung nicht überwunden werden.

Neben den textlichen Zielen werden im Regionalplan Ziele auch zeichnerisch dargestellt. Hier ist zwischen folgenden Darstellungen mit unterschiedlicher Rechtswirkung zu unterscheiden.

Vorranggebiete

Dies sind Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Im Plan sind dies (*wichtige Nutzungen hervorgehoben*):

- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB),
- Waldbereiche,
- Oberflächengewässer,
- Bereiche für den Schutz der Natur,
- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche mit zweckgebundener Nutzung,
- Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz, Überschwemmungsbereiche,
- Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen (z. B. Aufschüttungen und Ablagerungen),
- Flugplätze

Eignungsgebiete

Dies sind Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuchs zu beurteilen sind (Aussenbereichsvorhaben), andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind (Eignungsgebiete):

- Windenergieeignungsbereiche
- Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (zugleich Vorranggebiete)

Grundsätze

Grundsätze der Regionalplanung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen, d. h. in die planerische Abwägung einzustellen, können aber im Gegensatz zu Zielen im Wege der Abwägung überwunden werden. Neben den textlichen Grundsätzen werden im Regionalplan Grundsätze auch zeichnerisch dargestellt.

Vorbehaltsgebiete

Dies sind Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist

- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
- Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung

Allgemeine Siedlungsbereiche

Zweckbestimmung

Die Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) umfassen neben Wohnbauflächen auch alle mit dieser Funktion zusammenhängenden Flächen, so beispielsweise für Gemeinbedarfseinrichtungen, für die öffentliche und private Versorgung, für den Verkehr, für Sporteinrichtungen und Kindergärten. Sie schließen auch gemischte Bauflächen, Flächen für wohnverträgliches Gewerbe und Abstandsflächen ein. Kleine Gewerbegebiete können somit als Bestandteil der Allgemeinen Siedlungsbereiche dargestellt und aus diesen entwickelt werden.

Flächenermittlung

Die Regionalplanungsbehörde hat in Abstimmung mit den Kommunen ein umfassendes Flächenmonitoring durchgeführt. Aufgrund dieses Monitorings wurden z.B. der Bebauungsplan „Galgenhügel“, der Bereich „Neumühle“ (alt und neu) und das Sportzentrum West als ASB dargestellt. In Lette erfolgte eine Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten im Bereich „Mühlensch“ und „Breykamp“. Entlang der Dülmener Straße wurde der bisher als GIB dargestellte Bereich zwischen „real“ und dem GWG Otterkamp als ASB dargestellt. Wegen der gemischten Bebauung mit einem hohen Anteil von Einzelhandel, Dienstleistung und Wohnen entspricht dies der in den letzten Jahrzehnten eingetretenen und durch Bebauungspläne gesicherten städtebaulichen Entwicklung. Auch der GIB „Lette Süd“ ist als kleineres Gewerbegebiet in Abstimmung mit der Verwaltung als ASB dargestellt worden.

Zur Ermittlung künftiger Flächenbedarfe hat die Regionalplanungsbehörde u.a. eine Bevölkerungsprognose beim Landesbetrieb IT NRW in Auftrag gegeben. Die Prognose wurde den Kommunen bereits im vergangenen Jahr zugeleitet. Die Prognose ist aus Sicht der Stadt Coesfeld nicht korrekt. Während der Sterbeüberschuss richtig eingestuft wurde, wurden die Wanderungsbewegungen deutlich zu negativ prognostiziert. Die folgende Tabelle zeigt die erwartete Entwicklung und die tatsächlichen Zahlen für die Jahre 2005 bis 2008 und die daraus abgeleitete Prognose 2008 bis 2010.

	tatsächlich	Prognose
31.12.2005	- 67	
31.12.2006	- 13	
31.12.2007	- 27	
31.12.2008	- 16	- 90
Prognose 2009	- 19	- 90
Prognose 2010	- 29	- 90

Die höchste Bevölkerungszahl hatte Coesfeld 2004 mit 36.729. Für 2009 hatte IT NRW eine Bevölkerungszahl von 36.310 prognostiziert. Tatsächlich betrug die amtliche Zahl 36.474, lag also deutlich über den Prognosen. Der prognostizierte Bevölkerungsrückgang für 2030 auf 32.790 EW wird daher aus Sicht der Verwaltung nicht in dieser Größe eintreten.

Relevante Auswirkungen auf den von der Regionalplanungsbehörde ermittelten Siedlungsflächenbedarf hat dies jedoch nicht. unabhängig von der absoluten Bevölkerungszahl ergibt sich z.B. durch Veränderung der Haushaltsgrößen weiterer Flächenbedarf. Dieser Bedarf wurde von der Regionalplanungsbehörde mit 94 ha ermittelt.

Verortung

In Abstimmung mit der Verwaltung ist der ermittelte Siedlungsflächenbedarf nur teilweise im Plan verortet worden. Anhand eines Abgleichs des Pläne GEP alt und RP neu ist zwar nachvollziehbar, wo Flächen 2010 gegenüber 1995 reduziert oder ergänzt wurden. Da aber auch frühere GIB-Bereiche richtigerweise in ASB-Bereiche „umgewandelt“ werden und Flächen als Planung dargestellt werden, die bereits als aktuelle Neubaugebiet in der Umsetzung sind

(z.B. Lette), ist ein nachvollziehbares Nachhalten der Zu- und Abgänge in ha nicht möglich. Der Verwaltung liegt zwar ergänzend die Monitoring-Tabelle der Bezirksregierung mit Stand 2008 vor, aber auch mit ihr ist die teilräumliche Zuweisungen der dargestellten 67 von 94 ha nicht ableitbar und damit auch nicht die der laut RP Seite 31 Tab. III-1 angegebenen noch für Coesfeld unverorteten 27 ha ASB-Flächen.

Die Stellungnahme sollte daher eher verbal-argumentativ auf Grundlage des bereits 2006 vom Rat gefassten Baulandbeschlusses ausgerichtet sein. Danach soll zusätzlicher Flächenbedarf vornehmlich durch Nachverdichtung und Brachflächenentwicklung erfolgen, also auf Flächen, die in der Regel bereits als ASB-Bereiche dargestellt sind. Neuausweisungen im Außenbereich bzw. als Stadtranderweiterung sollen nur noch im begründeten Ausnahmefall erfolgen.

Von den zugestandenen 27 ha bleiben daher bei Ausweisung von 13 ha und 1,8 ha für Reserveflächen 12,2 ha ohne Verortung für zukünftige Planungen. Dieser Flächenbedarf soll der Stadt weiter in einem Flächenkonto zur Verfügung stehen. In Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde kann bei nachgewiesenem zusätzlichen, über die verorteten Flächen hinausgehendem Bedarf auf den Ansatz zurückgegriffen werden. Grundsätzlich sollten die im Plan verorteten Flächen größer sein als der erwartete Bedarf, um auf unterschiedliche Verfügbarkeit und Restriktionen bei der konkreten Ausweisung im FNP ohne Änderung des Regionalplans eingehen zu können.

Eine Ausweisung von ASB-Flächen in maßvollem Umfang im bisherigen Freiraum ist notwendig, um bei dem langen Planungshorizont des Regionalplans ausreichend flexibel reagieren zu können.

Beschreibung der Veränderungen

Hinweis – Die Bereiche sind in der Karte 3: „Differenzdarstellung ASB / GIB / Zusatzflächen > GEP alt und RP neu“ mit den nachfolgenden Kürzeln markiert.

A) Rücknahme von ASB Bereichen:

ASB 1: Stadterweiterungsflächen zwischen dem Wohngebiet „An der Loburg“, der B 474, dem Wohngebiet Brink und dem Wohngebiet Citadelle. Hierbei handelt es sich um eine Planungskonzeption, die bereits Ende der 1960er Jahre verfolgt wurde (Entwurf Flächennutzungsplan 1971) und die im Baugebiet „An der Loburg“ zuletzt in konkrete Teilplanung umgesetzt wurde. Bereits im Baulandbeschluss 2006 ist im Rat diskutiert worden, diese Entwicklungsplanung nicht weiter zu verfolgen. Bei nur noch geringer Flächennachfrage macht eine solch große Erweiterung, die mit erheblichen Investitionen in die Infrastruktur verbunden ist, keinen Sinn. Der Bereich sollte vielmehr als allgemeiner Freiraum dargestellt und daneben als Naherholungsraum für die angrenzenden Wohngebiete dienen.

ASB 2: Nördlich des Steveder Weges und westlich Thors Hagen wurde eine bisher im GEP dargestellte ca. 1,8 ha große Fläche zurückgenommen. Die Rücknahme erfolgte wegen der nordwestlich angrenzenden Gewerbe- und Industriebereiches und der westlich gelegenen Kläranlage. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass sich kein erhöhtes Konfliktpotential ergibt, wenn die Fläche für die Siedlungsentwicklung genutzt wird. Da bereits ein Teil der Infrastruktur vorhanden ist, wäre hier eine einfache Möglichkeit für eine kleine Siedlungserweiterung gegeben.

ASB 3: Der Wegfall der Fläche westlich des Mühlensches in Lette macht insofern Sinn, da sich dort ein gut ausgebildeter Siedlungsrand entwickelt hat und eine Wohnbauentwicklung das Bestandsgewerbegebiet beeinträchtigen könnte.

ASB 4: Teilweise wird eine Erweiterungsfläche südöstlich des Gebietes Deipe Stegge zurückgenommen.

B) Neudarstellung bereits in Anspruch genommener Flächen (Zielabweichungsverfahren oder Arrondierung):

ASB 5: Bereiche im Umfeld der Berkel (B-Plan Galgenhügel) >> Zustimmung im Rahmen der groben Darstellung auf RP-Ebene

ASB 6: Das Umfeld der Berkel in Höhe der DJK-Sportplätze wird im Rahmen der Arrondierung als ASB-Bereich dargestellt.

ASB 7: Der Bereich des B-Plan Neumühle ist als Arrondierung ASB ergänzt worden.

ASB 8: In diesem Zusammenhang fehlt die Darstellung des Sportgeländes Süd als ASB-Bereich, da andere vergleichbar genutzte Areale auch gleichermaßen als ASB bewertet wurden > ASB-Darstellung ist anzuregen!

ASB 9: Das Baugebiet Großer Esch ist erstmals dargestellt.

C) Umwandlung GIB in ASB::

ASB 10: Aus Sicht der Verwaltung wird die Ausweisung der Einzelhandel- und Dienstleistungszone beidseitig der Dülmener Straße als ASB-Bereich der realen Nutzung deutlich gerechter als die frühere Ausweisung als Gewerbe- und Industriegebiet.

D) Neu dargestellte Flächen:

ASB 11: Der Bereich des rechtskräftigen B-Plan Nr. 73 „Gewerbegebiet Lette Süd“ ist nicht als GIB-Bereich dargestellt. Die Ausweisung als ASB-Bereich statt bisher Freiraum kann mitgetragen werden, da hier mit der angrenzenden Nutzungen gemischte Baufläche den Gebietscharakter ausreichend beschreiben.

ASB 12: Als Lückenschluss zwischen der bereits im bestehenden GEP vorgesehenen 12,5 ha großen Siedlungsfläche nordwestlich des Baugebietes Lindenstrasse zur Marienburg ist eine weitere Fläche von 13 ha nördlich des Wohngebietes Baakenesch vorgesehen. Die Fläche wird heute von der Stiftung Haus Hall genutzt. Da die Stiftung über weitere Flächen im Umfeld verfügt, wäre eine Aktivierung als Siedlungsfläche sicher möglich.

ASB 13: Die Verwaltung schlägt vor, aus dem noch offenen, nicht verorteten 27 ha ASB-Bedarfskonto zwischen dem Wohngebiet Goxel und dem Reitsportgelände Flamschen ein „Wohngebiet mit Pferdehaltung“ mit ca. 13 ha als mögliche Option einer besonderen Wohnbauentwicklung darzustellen. Da eine Pferdehaltung in Wohngebieten unzulässig ist, zudem das Baugesetzbuch eine Hobbypferdehaltung im Außenbereich nach § 35 sehr stark einschränkt, kann eine Kommune eine solche Sonderwohnform nur über ein darauf ausgerichtetes Planungsrecht verwirklichen. Im Bereich der Reitanlage und der westlich angrenzenden „Flamscher Wiesen“ war im bisherigen GEP ein Freizeit- und Erholungsschwerpunkt dargestellt. Diese Zielsetzung erscheint nicht mehr realistisch. Die Ergänzung des Standortes der Reitanlagen um weitere Einrichtungen mit Bezug zum Thema „Pferdehaltung“ erscheint dagegen ein realistischer Ersatz zu sein. zu berücksichtigen ist, dass schon heute Pferdehaltung in diesem Gebiet vorzufinden ist. Konkrete Bedarfe sind noch zu ermitteln, eine Umsetzung aufgrund der Eigentumsstruktur erscheint aber realistisch. >> Anregung der Stadt Coesfeld zur Aufnahme in RP

Folgendes Fazit kann gezogen werden: als verfügbare Reserve für ASB-Flächen sollen – neben Baulücken, Nachnutzungsgebäuden, Brachflächen etc. – die Fläche ASB 12 einschl. des westlichen Abschnitts und die Fläche ASB 13 für Wohnen mit Pferdehaltung genutzt werden.

beabsichtigte Stellungnahme

Da die Bevölkerungsprognose Eingang in verschiedene Analysen zur Raumentwicklung findet (z.B. Zukunftsatlas), soll die Prognose im Rahmen der Stellungnahme noch einmal deutlich zurückgewiesen werden. Es ist eine Neuberechnung zu fordern.

Die Darstellung der ASB-Flächenzu- und abgänge und die Ableitung der Reserve von 27 ha sind von der Regionalplanungsbehörde abschließend noch einmal zum Stichtag der Beschlussfassung transparent zu machen, auch wenn Coesfeld daraus keine zusätzlichen

Bedarfsflächen ableiten möchte, da der Grundsatz Innenentwicklung vor Außenentwicklung gelten soll.

Die bisher im GEP dargestellte Fläche nördlich des Steveder Weges und westlich Thors Hagen soll jedoch beibehalten werden. Ergänzend sollen das Sondergebiet Wohnen mit Pferdehaltung in Zusammenhang mit dem Pferdezentrum im Regionalplan verankert werden.

Der Bereich des „Sportzentrums Süd“ und der östlich angrenzende Streifen bis zum Kalksbecker Weg sollen, da es sich um Gemeinbedarfsflächen bzw. notwendige Abstandsfläche handelt, bis zur B 525 als ASB dargestellt werden (ca. 9 ha).

Gewerbe- und Industriebereiche

Zweckbestimmung

Die im Regionalplan dargestellten Gewerbe- und Industriebereiche dienen entsprechend der geltenden Planzeichenverordnung vor allem der Unterbringung von störenden Gewerbe- und Industriebetrieben.

Flächenermittlung

Auch für die Gewerbeflächen wurde ein Monitoring erstellt. Dabei wurden von der Verwaltung alle noch freien Gewerbeflächen nachgewiesen. Das Monitoring wird bis zum Abschluss des Erarbeitungsverfahrens fortgeschrieben. Der Flächenbedarf wurde von der Regionalplanungsbehörde mit 61,6 ha ermittelt.

Beschreibung der Veränderungen

Hinweis – Die Bereiche sind in der Karte 3: „Differenzdarstellung ASB / GIB / Zusatzflächen > GEP alt und RP neu“ mit den nachfolgenden Kürzeln markiert.

A) Rücknahme von GIB-Bereichen:

GIB 1: Die wichtigste Änderung steht im Zusammenhang mit der inzwischen erfolgten Ausweisung der ehemaligen Freiherr-von-Stein-Kaserne als GIB (+ 57 ha). In der Folge wurden die Flächen südlich der B 525 um ca. 50 ha zurückgenommen. Hier stehen allerdings weiter ca. 22, 5 ha für die Erweiterung vorhandener Betriebe zur Verfügung.

GIB 2: Aufgrund des städtebaulich wichtigen Übergangs B 474/Dülmener Straße kann die Zurücknahme des GIB in der Dreiecksfläche mitgetragen werden, da südlich vom Gewerbegebiet Otterkamp noch neue GIB-Flächen ausgewiesen werden.

GIB 3: Westlich der Betriebsfläche Westfleisch wird die GIB-Fläche gegenüber der GEP alt-Darstellung zeichnerisch um rd. 50 m reduziert, dafür sinnvollerweise nach Norden erweitert. Damit wird die Erweiterungsmöglichkeit des Betriebes in die stadtstrukturell einzig sinnvolle räumlich Entwicklungsrichtung in gewissem Umfang gesichert. Aufgrund der Parzellenunschärfe ist die Änderung unerheblich.

GIB 4: Ebenso wurde eine Fläche von ca. 2 ha östlich des GIB Königsbusch an der Bruchstraße in Lette als allgemeiner Freiraum dargestellt.

B) Neudarstellung bereits in Anspruch genommener Flächen (Zielabweichungsverfahren oder Arrondierung):

GIB 5: Für die planungsrechtliche Sicherung des Industriepark Nord.Westfalen wurde 2009 für die Bebauungspläne 120/1+2 und 2010 für die restliche Gesamtfläche in Zielabweichungsverfahren Fläche mit der Zweckbestimmung Militär in GIB umgewandelt und im RP verankert.

C) Umwandlung GIB in ASB:

GIB 6: Einvernehmlich wurden die GIB an der Dülmener Straße umgewandelt – siehe auch ASB 10

D) Neu dargestellte Flächen:

GIB 7: Die Flächen der in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne 120/3-5 Industriepark Nord.Westfalen wären zwar bereits unter dem Punkt B: Neudarstellung bereits in Anspruch genommener Flächen einzustufen, stellen aber für kurz- bis langfristig das wesentliche Ansiedlungspotential im GIB-Bereich mit ca. 23 ha für die Stadt Coesfeld dar.

GIB 8: Außerdem wurde ebenfalls für die Erweiterungsoption bestehender Betriebe (Parador, Hupfer) eine zusätzliche ca. 13 ha große Fläche südlich der Straße Letter Bülden dargestellt.

Der GIB mit besonderer Zweckbestimmung „Abfallbehandlung“ in Brink/Höven ist nach Schließung der Kreisdeponie Höven um die eigentliche Deponiefläche verkleinert dargestellt worden.

beabsichtigte Stellungnahme

Nach Ziel 15.4 sollen im GIB großflächige Einzelhandelsnutzungen nicht zulässig sein. Die im GIB Dreischkamp mit ausdrücklicher Zustimmung der Regionalplanungsbehörde angesiedelten Einzelhandelsnutzungen müssen jedoch weiterhin Bestand haben. Diesen Betrieben ist auch eine angemessene Erweiterung zu ermöglichen. Insbesondere trifft dies auf das planungsrechtliche gesicherte Sondergebiet für Möbeleinzelhandel zu. Hier ist im Einklang mit den Empfehlungen des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Coesfeld eine Erhöhung der Verkaufsfläche um 5.000 m² auf 22.000 m² vorgesehen. Diese darf durch die Zielsetzung im Regionalplan nicht gefährdet werden.

Bereiche für den Schutz der Natur

Rechtsgrundlagen

Nach § 8 Abs. 7 Raumordnungsgesetz sind bestehende Gebietskategorien für Bereiche des Schutzes der Natur zu verwenden. Zu berücksichtigen waren für nach § 12 Abs. 3 Landesplanungsgesetz für Coesfeld der vorliegende Fachbeitrag des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, aber auch anderer Planungsträger in anderen Kreisen.

Zweckbestimmung

Die Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) sind nach den Erläuterungen “ökologisch hochwertige und daher schutzwürdige und schutzbedürftige Gebiete, die entweder bereits als Naturschutzgebiete ausgewiesen bzw. einstweilig sichergestellt sind oder künftig als solche ausgewiesen werden sollen. Sie bilden die Kernflächen des regionalen Biotopverbundsystems“. Daher sollen die Belange des Arten- und Biotopschutzes in den Bereichen für den Schutz der Natur stets Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen haben. Grundlage für die Abgrenzung dieser Vorranggebiete ist ein Fachbeitrag der LANUV, der aber den Unterlagen nicht beiliegt und auf Nachfrage von der Regionalplanungsbehörde nur als Karten ohne weitere Erläuterungen zur Verfügung gestellt werden konnte. Auch der Unteren Landschaftsbehörde Kreis Coesfeld liegt dieser Beitrag nicht vor!

inhaltliche Abweichung zum bestehenden Gebietsentwicklungsplan

Auch im bisherigen GEP sind über den in der Landschaftsplanung rechtlich gesicherten Rahmen hinaus weitere Flächen als Bereiche für den Schutz der Natur dargestellt gewesen. Wichtiger Unterschied zwischen alter und neuer Planung ist jedoch, dass im alten GEP die Flächen praktisch als Rahmen für die konkrete Abwägung und Festsetzung auf Ebene der Landschaftsplanung ausgewiesen wurden. (vgl. Nr. 325 alter GEP). Damit hatte diese Darstellung bisher eine nur sehr eingeschränkte Verbindlichkeit. Da die Abwägung auf der Ebene der Landschaftsplanung erfolgte, war es akzeptabel, dass die Darstellung der Flächen nicht durch detaillierte Bestandsdaten und eine Begründung erläutert wurde.

Im Entwurf des neuen Regionalplanes sind die Bereiche zum Schutz der Natur als Vorranggebiete ausgewiesen (vgl. Nr. 381). Das bedeutet, dass die Darstellung eine weiter gehende Rechtswirkung entfaltet, da in Vorranggebieten alle raumbedeutsamen Planungen, die dem Ziel entgegenlaufen, unzulässig sind. Die Veränderung und Erweiterung von Hofstellen, die

Errichtung von Altenteilen oder Mastställen die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen etc. sind allerdings keine raumbedeutsamen Maßnahmen. Die Darstellungen zum Schutz der Natur entfalten gegenüber diesen Maßnahmen keine unmittelbare Rechtswirkung. Da die Veränderung allerdings teilweise erheblich sind und sich nicht ohne Erläuterungen selbst erklären, ist es erforderlich, dass die der Darstellung vom Planverfasser zugrundegelegten Erwägungen lückenlos und für alle Beteiligten offengelegt werden müssen und dass für jede Darstellung eine Begründung beigefügt werden muss. Dies ist im vorliegenden Entwurf nicht gegeben.

Es wird allgemein (vgl. Nr. 329 und 390) auf einen „ökologischen Fachbeitrag“ der LANUV verwiesen. Auf Nachfrage wurden die oben genannten Karten zur Verfügung gestellt, die aber auch nur bedingt Aufschluss über die Grundlagen geben. Da die Darstellungen im Entwurf teilweise parzellenscharf sind, sind hohe Anforderungen an die Verlässlichkeit der Erhebung und die Abwägung zu stellen. Nur so kann auch von Dritten verifiziert werden, ob tatsächlich wie in Nr. 329 und Nr. 394 dargestellt nur die fachlich unbedingt notwendigen Flächen dargestellt wurden.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang Ziel 30.1:

„Die Bereiche für den Schutz der Natur sind entweder in ihrer Gesamtläche oder in ihren überwiegenden Teilen als Naturschutzgebiete festzusetzen oder über langfristigen Vertragsnaturschutz zu sichern.“

Die Untere Landschaftsbehörde Kreis Coesfeld hat in einer Vorlage zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, öffentliche Sicherheit und Ordnung am 18.05.2011 zu dem Thema wie folgt Stellung genommen. Diese Stellungnahme entspricht auch der Sach- und Rechtsauffassung der Verwaltung der Stadt Coesfeld:

„In Zusammenschau mit den Erläuterungen (RZ 389) wird der Eindruck erweckt, dass auch nicht raumbedeutsame Nutzungen in den BSN-Gebieten faktisch ausgeschlossen sind, soweit sie mit den Naturschutzzielen nicht in Einklang stehen. Ziel 30 verschärft diesen Eindruck noch, in dem danach zumindest überwiegende Teile als NSG festzusetzen sind. Dies ist nicht von der Kompetenz der Regionalplanung gedeckt.“

Die Landschaftsplanung ist ein wichtiges kommunales Planungsinstrument zur Gestaltung des Außenbereiches. Die bisherigen Bemühungen einer flächendeckenden Planung werden seitens des Kreises fortgeführt. Um hier eine zeitnahe Planaufstellung zu realisieren, wird eine entsprechende Förderung eingefordert.

Ziel 30.2 beansprucht trotz fehlender Darstellungsrelevanz eine faktisch parzellenscharfe 1:1-Umsetzung, dürfte damit die Kompetenzen der Raumordnung überschreiten und – ohne vorangegangenes fachrechtliches Beteiligungsverfahren – auch unzulässig in die Rechte der Eigentümer und in die kommunale Planungshoheit eingreifen.“

Auf Nachfrage hat die Regionalplanungsbehörde nun darauf verwiesen, dass bei der Umsetzung der BSN auf der weiteren Planungsebene ein weitreichender Spielraum gegeben sei. Das Kriterium „überwiegend“ sei auch noch erfüllt, wenn mehr als 50% eines Gebietes in der nachfolgenden Planungsebene entsprechend gesichert wird. Bei BSN entlang der Gewässer und großen Waldbereichen sei der Spielraum noch größer. Außerdem hat die Bezirksregierung auf Nachfrage am 15.06.2011 nun angeboten, die fachlichen Grundlagen zur Festsetzung von BSN in fraglichen Fällen im Detail zu erläutern.

zeichnerische Abweichung zum bestehenden Gebietsentwicklungsplan (beispielhaft) (siehe Karte 6)

Die im Entwurf des Regionalplans dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur weichen erheblich von den im bisherigen GEP dargestellten Bereichen ab. Es sind sowohl einige Flächen aus der Darstellung herausgenommen worden, als auch in erheblichem Umfang Flächen neu dargestellt worden. Es sind nicht nur die bereits rechtskräftig festgesetzten Naturschutzgebiete dargestellt, sondern erhebliche Flächen, die bisher im Rahmen der Landschaftsplanung nicht ausgewiesen wurden.

Zum Teil können diese Änderungen zumindest gedanklich nachvollzogen werden. So sollen z.B. Gewässer mit ihren Auen (S. 81, Nr. 392) als Bereiche für den Schutz der Natur dargestellt werden. Insofern sind offensichtlich Korridore z.B. entlang der Nebengewässer der Berkel oder die Siepen oberhalb der Siebenquellen als Naturschutzbereiche dargestellt. Der Honigbach mit seinen Nebengewässern ist jedoch nicht dargestellt. Eine Begründung findet sich nicht.

So erschließt sich auch nicht, wie die Abgrenzung des neuen Naturschutzbereiches im Bereich des Waldgebietes „Zuschlag“ vorgenommen wurde. Hier befinden sich zweifellos im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes naturschutzwürdige Flächen. In die Darstellung sind aber auch nördlich an das eigentliche Waldgebiet angrenzende Acker- und Grünlandflächen bis zur L 581 mit einbezogen worden. In den dargestellten Flächen befinden sich größere Stallungen.

Im Bereich des Roruper Holzes wurden die BSN Darstellungen deutlich nach Süden erweitert. Neben den als FFH Gebiet schützenswerten Waldflächen wurden auch hofnahe Ackerflächen eines hier ansässigen Betriebes einbezogen. Es fehlt eine Begründung. Eine Realisierung der dargestellten Zielsetzung ist hier auch unrealistisch, da hofnahe Flächen zur wirtschaftlichen Führung des Betriebes unerlässlich sind.

Die Abweichungen zum alten GEP sind in einer anliegenden Karte als Differenzdarstellung kenntlich gemacht.

beabsichtigte Stellungnahme

Auf der Basis der vorliegenden Daten ist eine Bewertung und damit sachgerechte Stellungnahme nur eingeschränkt möglich. Die Stadt Coesfeld fordert daher, dass die Daten umfassend vorgelegt werden und eine Begründung der Darstellungen im Einzelfall erfolgt, um im weiteren Verfahren nochmals Stellung nehmen zu können.

Die Stadt Coesfeld geht weiter davon aus, dass die zeichnerische Darstellung nur einen groben Suchraum markiert und bei der Umsetzung des Zieles 30.1 auf der nachgeordneten Planungsebene ein erheblicher Spielraum für eine sachgerechte räumliche Abgrenzung gegeben ist.

Die in die BSN-Darstellung einbezogenen hofnahen Flächen südlich des Waldgebietes Roruper Holzes sind aus der Darstellung zu entlassen, diese ist auf die bisherige Grenzziehung zu reduzieren. Eine Vorprägung in Richtung Naturschutz besteht nicht, eine Realisierung der Ziele des Naturschutzes über vertragliche Regelungen ist wegen der Bedeutung der Flächen für einen dort ansässigen Betrieb unrealistisch.

Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsnahen Erholung

Zweckbestimmung

Die Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung sind die Gebiete des Plangebiets, in denen die nachhaltige und ausgewogene Sicherung der gesamten natürlichen Leistungsfähigkeit sowie die Erhaltung eines bestimmten Landschaftscharakters und Nutzungsmusters – auch im Interesse der landschaftsorientierten Erholung – im Vordergrund der Planungen stehen. Sie erfassen großräumig die Teile des Freiraumes, die unter Landschaftsschutz stehen oder gestellt werden sollen. Die endgültige Festlegung neuer Gebiete bleibt dem fachlichen Verfahren nach dem Landschaftsgesetz vorbehalten.

Die Regionalplanungsbehörde erläutert hierzu, dass wegen des Maßstabes des Regionalplans, der nur die zusammenhängende Darstellung größerer Flächen erlaubt, sich die Bereiche nicht mit den Grenzen vorhandener oder zukünftiger Landschaftsschutzgebiete decken. Bei ihrer nicht immer eindeutig zu treffenden regionalplanerischen Abgrenzung sei versucht worden, vor allem die prägenden Landschaftsstrukturen und ihre besondere Eignung für landschaftsorientierte Erholung und naturverträgliche Sport- und Freizeitnutzung zugrunde zu legen.

Daher könne es im Rahmen der nachfolgenden Konkretisierungen durch die Landschaftsplanung zu durchaus größeren Abweichungen in der Abgrenzung der

Landschaftsschutzgebiete zu den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung kommen.

inhaltliche Abweichung zum bestehenden Gebietsentwicklungsplan

Die früheren "Bereiche für den Schutz der Landschaft" und "Erholungsbereiche" sind wegen ihrer hohen räumlichen Kongruenz zu einem Planzeichen zusammengeführt worden.

zeichnerische Abweichung zum bestehenden Gebietsentwicklungsplan (siehe Karte 7)

Die Abweichung in der flächenhaften Darstellung ist erheblich. Als Beispiel wird hier auf den Bereich „Flamschen / Stevede“ verwiesen. So waren bisher die Flächen zwischen dem Waldgebiet Hünsberg und der L 581 (u.a. Golfplatz, aber auch landwirtschaftliche Flächen) und das südlich angrenzende Wahlers Venn zu großen Teilen als Bereiche zum Schutz der Landschaft und insgesamt als Bereich zur landschaftsnahen Erholung dargestellt. Die Darstellung ist nun in großen Teilen zurückgenommen worden, sodass der Golfplatz und das gesamte Wahlers Venn nicht mehr in beide Kategorien fallen. Im gültigen GEP war der Bereich Wahlers Venn fast vollständig als Bereich zum Schutz der Landschaft und vollständig als Erholungsbereich dargestellt. Im Entwurf der Fortschreibung ist der Bereich nur noch als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich ausgewiesen. Damit würden die Restriktionen entfallen, die bisher aus regionalplanerischer Sicht einer Ausweisung von Windvorranggebieten entgegenstanden. Auch der zeichnerischen Darstellung eines Abgrabungsbereichs für den in Planung befindlichen Quarzsandabbau der Firma Wolff & Müller mit einer Gesamtfläche von 160 ha stünden dann aus der Ebene der Regionalplanung keine Belange entgegen.

Ein Korridor entlang der L 581 ist aber weiter als Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dargestellt.

beabsichtigte Stellungnahme

Die Neufassung der Darstellung der Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSL) ist nicht nachvollziehbar. Da sich nachfolgende kommunale Planungen z.T. auf die bisherigen Darstellungen im GEP beziehen (z.B. Abgrenzung von Restriktionsbereichen im Rahmen der Ausweisung von Windvorranggebieten im FNP), fordert die Stadt Coesfeld eine nachvollziehbare Begründung der neuen Darstellungen und der Abweichungen von den bisherigen Darstellungen.

Der Bereich zwischen der L 581 und dem Waldgebiet Hünsberg / Monenberg mit dem Golfplatz und die Flamscher Wiesen mit den Flächen des Reitzentrums sind als Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung darzustellen.

Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze

Zweckbestimmung

Die Sicherung der Rohstoffversorgung erfolgt durch die Darstellung von Bereichen für den Schutz und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche) als Vorranggebiete, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. Rohstoffvorkommen, deren Nutzung möglich erscheint, werden so dem Zugriff von Flächennutzungen entzogen, die eine Gewinnung des Rohstoffes gefährden oder einschränken. In der Regel ist eine Rohstoffgewinnung außerhalb dieser Bereiche ausgeschlossen.

Die Ausweisung erfolgt in Abhängigkeit vom Bedarf. Die dargestellten Abgrabungsbereiche einschließlich der nicht im Regionalplan dargestellten genehmigten Abgrabungen unterhalb der Darstellungsgrenze von 10 ha sowie der Restkapazitäten in auslaufenden Abgrabungen decken nach Angaben der Regionalplanungsbehörde den Bedarf für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren.

zeichnerische Abweichung zum bestehenden Gebietsentwicklungsplan

Auf dem Gebiet der Stadt Coesfeld sind im Entwurf die Erweiterung der Sandabgrabung östlich der ehemaligen Freiherr-von-Stein-Kaserne in Flamschen in nördliche Richtung und die Erweiterung des Quarzsandabbaus Baums in nordöstliche Richtung dargestellt. Zu beiden

Vorhaben gibt es eine ausführliche Bewertung im Rahmen einer Umweltprüfung. Die Abgrabung in Flamschen wurde daraufhin verkleinert. Beide Vorhaben sind nun ohne gravierende Bedenken.

Die Stadtentwicklungsgesellschaft Coesfeld mbH (SEG) hat die Möglichkeit und Wirtschaftlichkeit einer Sandabgrabung auf der ehemaligen Schießanlage prüfen lassen. Eine solche Abgrabung kann eine sinnvolle Option für eine Zwischennutzung sein. Sie sollte als Folgenutzung einer Konversionsfläche nach Ansicht der Verwaltung vorrangig vor Abgrabungen im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich realisiert werden, da der weitere Verbrauch von Freiraum durch die zweifache Folgenutzung reduziert wird. Die Abgrabung ist ohne wesentliche Beeinträchtigung der Umwelt möglich bzw. notwendige Eingriffe können klein gehalten werden und unvermeidbare Eingriffe ausgeglichen. Dies gilt sowohl für den Eingriff nach Landschaftsgesetz wie nach artenschutzrecht. (s. Umweltbericht zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Coesfeld). Durch die Konzentration der Eingriffe für die Abgrabung und den GIB wird der Eingriff minimiert. Die Ausgleichsmaßnahmen können sinnvoll mit den Ausgleichsmaßnahmen des Industriegebietes kombiniert werden. Durch den benachbart vorhandenen GIB ist die Erschließung ohne zusätzliche Maßnahmen gesichert. Bei vertraglicher Einigung mit dem benachbarten Grundstückseigentümer könnte die Abgrabung als Erweiterung der dort bereits genehmigten und in Betrieb befindlichen Abgrabung realisiert werden. Daher beabsichtigt die SEG, die Konzession zur Abgrabung auszuschreiben. Voraussetzung ist eine Darstellung im Regionalplan. Es wird daher vorgeschlagen, diese Darstellung zu beantragen (siehe Karte 3, Punkt AB 1).

Das Unternehmen Wolff & Müller hat in Stevede die Darstellung eines Bereiches von ca. 160 ha zur Gewinnung von Quarzsand beantragt. Der Antrag wurde nach Erstellung des Entwurfs der Fortschreibung des Regionalplanes gestellt. Zu dem Vorhaben liegt außerdem eine planerische Mitteilung der Bezirksregierung Arnsberg vor. Derzeit läuft die Umweltprüfung für das Vorhaben. Ein Scopingtermin hat stattgefunden. Die zu erarbeitenden Unterlagen sind notwendig, um sowohl für die Darstellung im Regionalplan als auch für das Verfahren nach Bergrecht eine abschließende Einschätzung vornehmen zu können. Daher sind zurzeit nur eine vorläufige summarische Bewertung und eine erste Stellungnahme möglich. Es ist –klarstellend- zu fordern, dass die Stadt Coesfeld nach Vorliegen der Unterlagen Gelegenheit zu einer weiteren Stellungnahme erhält.

Von der geologischen Voraussetzung her ist der Bereich für die Darstellung eines Abgrabungsbereichs sehr gut geeignet. Dies geht aus der Darstellung der Erläuterungskarten V1 und V2 hervor. Der Bereich ist ebenso wie die laufende Abgrabung Baums und die Abgrabungen auf Merfelder Gebiet als wertvolle Lagerstätte Quarzsand eingestuft.

Ob für die Abgrabung ein Bedarf nachgewiesen werden kann, ist zurzeit offen. Es ist Aufgabe des antragstellenden Unternehmens, dies im Rahmen des bergrechtlichen Verfahrens und auch im Rahmen des Fortschreibungsverfahrens zum Regionalplan zu tun. Anschließend ist eine Bewertung durch die Bezirksregierungen Arnsberg und Münster erforderlich. Nur wenn diese Bewertung vorliegt, kann die Stadt Coesfeld das geplante Vorhaben ihrerseits einschätzen und insbesondere mit dem Belang, dass dem allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich erhebliche Flächen zur landwirtschaftlichen Produktion entzogen werden, sachgerecht abwägen.

beabsichtigte Stellungnahme

Die Stadt Coesfeld beantragt, den Bereich der ehemaligen Standortschießanlage der ehemaligen Freiherr-von-Stein-Kaserne, im Entwurf des Regionalplanes dargestellt als GIB, zusätzlich und überlagernd als Abgrabungsbereich für Bau- und Füllsand darzustellen. Die Darstellung als GIB ist in diesem Falle keine konkurrierende Darstellung, da Abgrabung und Nutzung als GIB in zeitlicher Reihenfolge innerhalb des Planungshorizontes des Regionalplanes realisiert werden sollen.

Zu dem noch nicht im Planentwurf dargestellten Abgrabungsvorhaben „Wahlers Venn“ ist zurzeit eine Stellungnahme basierend auf einer sachgerechten Abwägung nicht möglich. Die Stadt Coesfeld erwartet, dass eine erneute Beteiligung nach Vorliegen der für die Beurteilung

des Vorhabens notwendigen Fakten (insbesondere Bewertung des Bedarfes und Ergebnisse der UVP) erfolgt, sofern eine Aufnahme in den Regionalplan erwogen wird.

Windkraftanlagen

Einleitung

Als Ziel hat die Landesregierung festgelegt, dass 2 % der Landesfläche als Fläche für Windkraftanlagen zur Verfügung gestellt werden sollen. Im gültigen Gebietsentwicklungsplan sind 4 % der Fläche für Windeignungsbereiche ausgewiesen. Auf kommunaler Ebene sind im Geltungsbereich des GEP 2 % bereits erreicht. Die regionalen Unterschiede sind jedoch vorhanden - zum Vergleich: Regierungsbezirk Detmold und Arnsberg liegen mit 0,6 % und 0,2 % deutlich unter dem Landesdurchschnitt.

Bedeutung der zeichnerischen Darstellungen im Regionalplan

Die Festlegung der Bereiche im Regionalplan erfolgt als Eignungsbereiche gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG. In den Eignungsbereichen für die Nutzung der Windenergie sind raumbedeutsame Windenergieanlagen grundsätzlich zulässig, da sie städtebaulich nach § 35 BauGB zu beurteilen sind. Andere raumbedeutsame Belange stehen in den Eignungsbereichen für die Nutzung der Windenergie der Errichtung dieser Anlagen nicht entgegen. An anderer Stelle im Plangebiet ist die Errichtung von Windenergieanlagen aufgrund der Regelungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgeschlossen. Anderweitige raumbedeutsame Planungen und Vorhaben in den Eignungsbereichen, die den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen behindern oder unmöglich machen, sind ausgeschlossen.

Die Konzeption wurde gegenüber der Darstellung im gültigen GEP nicht verändert. Als Kriterien, die bei der planerischen Abwägung berücksichtigt wurden und auch weiter Geltung haben werden u.a. beschrieben,

- dass die Kammlagen der Baumberge von Anlagen insgesamt freigehalten sind,
- zur Vermeidung bandartiger Strukturen zwischen einzelnen Feldern Korridore freigehalten werden sollen (konkret zwischen Feld COE 04 (Harle) und COE 07 (Pascherhook/Welte))
- dass Landschaften mit hoher Bedeutung für den Vogelzug bzw. Verbundkorridore zwischen ornithologisch wichtigen Lebensräumen freigehalten werden sollen (konkret bisher angenommen in Coesfeld Wahlers Venn).

Flächennutzungsplan der Stadt Coesfeld

Die Stadt Coesfeld hat mit der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes die im GEP dargestellten Eignungsbereiche detaillierter untersucht (Karte 5 Restriktionskarte). In einer das gesamte Stadtgebiet umfassenden Untersuchung wurden alle Restriktionen erfasst (Raumempfindlichkeitsanalyse). Dabei wurden auch Restriktionen berücksichtigt, die auf der Ebene der Regionalplanung keine Berücksichtigung finden, so z.B. Abstände zu einzelnen Wohngebäuden im Außenbereich. Außerdem wurden planerische Erwägungen der Stadt berücksichtigt (gemeindliche Zielsetzungen). Auf dieser Grundlage wurden die Eignungsbereiche aus dem GEP in angepasster Form als Konzentrationszonen festgesetzt. Im FNP Coesfeld sind 5,86 qkm als Konzentrationszonen festgelegt, das entspricht 4,15 % des Stadtgebietes. Mit der Ausweisung liegt Coesfeld deutlich über den Landesvorgaben.

Anpassungsbedarf und Anpassungsmöglichkeiten

Es sollte erreicht werden, dass die im Regionalplan dargestellten Eignungsbereiche entweder vollständig aufgehoben oder auf die Darstellung der im kommunalen FNP endabgewogenen Konzentrationszonen beschränkt werden, um unterschiedliche und damit missverständliche Planinhalte zu vermeiden. Die bei der 40. Änderung des FNP erfolgten Verkleinerungen der Konzentrationszonen gegenüber den Eignungsbereichen haben Folgen für ein Repowering von Anlagen. Konkret betrifft dies drei Anlagen, die südlich der B 525, östlich des GWG Otterkamp und westlich des Isfelder Weges liegen.

Es liegen 6 Anfragen zur Errichtung von Anlagen außerhalb der Konzentrationszonen des FNP Coesfeld und außerhalb der Eignungsbereiche des Regionalplans vor. Die angefragten Standorte sind in der Anlage Karte 4 markiert. Dabei handelt es sich in einem Fall um den Ersatz einer älteren Anlage, die außerhalb der Eignungsbereiche des GEP liegt, daher zurzeit ausgeschlossen ist.

Nach Ansicht der Verwaltung sollte im Industriepark Nord.Westfalen mit Rücksicht auf die dort vorrangig angestrebte Industrienutzung und die ökologischen Potentiale auf eine Aufstellung von Anlagen verzichtet werden. Auch im Bereich zwischen dem Waldgebiet Zuschlag und dem Waldgebiet Hünsberg sollte auf Ausweisung von Konzentrationszonen in jedem Fall verzichtet werden, da dieser Bereich aus Sicht der Verwaltung ein wichtiger Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsnahen Erholung ist (siehe Stellungnahme zum BSL).

Sollen aus generellen energiepolitischen Erwägungen trotz des bereits hohen Anteils Windenergieerzeugung in Coesfeld weitere Flächen ausgewiesen werden, liegen Suchräume für eine genauere Überprüfung auf der Ebene einer Flächennutzungsplanänderung nur in den Bereichen Wahlers Venn und zwischen B 525 und dem Waldgebiet Hünsberg. In allen anderen Bereichen stehen dem erhebliche Restriktionen gegenüber, die in der Überlagerungskarte zur 40. Änderung des FNP dokumentiert sind und weiterhin Bestand haben. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass bei jeder Änderung eine Gesamtanpassung des FNP erfolgen muss. Der Windenergieerlass vom 07.02.2011 führt dazu aus:

„Weist eine Gemeinde neue Konzentrationszonen aus oder reduziert sie diese, bedarf es einer erneuten Abwägung. Bei einem Eingriff in einen einmalhergestellten Ausgleich zwischen Positiv- und Negativausweisungen verschiebt sich das Gesamtgefüge des Planungskonzepts. Im Hinblick auf diese Wirkungen muss die Gemeinde erneut in die Abwägung der für und gegen die wegfallenden oder hinzutretenden Standorte sprechenden Belange eintreten und dabei das gesamte Gemeindegebiet erneut in den Blick nehmen (vgl. OVG NRW, Urt. v. 19.6.2007 - 8 A 2677/06 -).

Auch ist eine solche Anpassung nach heutiger Rechtslage nur möglich, wenn entweder die zeichnerischen Darstellungen im Regionalplan aufgehoben werden oder wenn ein Änderungsverfahren durchgeführt wird. Allerdings hat das Bundeskabinett am 06. Juni 2011 eine Novelle des Baugesetzbuches beschlossen, mit der die Ausweisung zusätzlicher Flächen im FNP, insbesondere das Repowering von Anlagen, nicht von einer erneuten Gesamtabwägung abhängig gemacht werden sollen. Das Gesetzgebungsverfahren bleibt hier abzuwarten.

beabsichtigte Stellungnahme

Die Stadt Coesfeld beantragt, die zeichnerische Darstellung der Windeignungsbereiche im Regionalplan aufzugeben und nur die textlichen Ziele und Grundsätze beizubehalten. Fast flächendeckend ist im Münsterland die Ausweisung von Konzentrationszonen auf der Ebene der kommunalen Planung erfolgt. Diese weichen von den dargestellten Eignungsbereichen zum Teil erheblich ab. Ziel ist es, die Klarheit in der Darstellung dem Bürger gegenüber zu verbessern und eine bessere und schnellere Anpassung auf geänderte Anforderungen und Problemlagen auf kommunaler Ebene zu ermöglichen.

Sollte der Regionalrat an der zeichnerischen Darstellung festhalten wollen, wird beantragt, diese an die Konzentrationszonen des FNP anzupassen.

Anlagen:

Karte 1: GEP alt

Karte 2: Regionalplan neu

Karte 3: Differenzdarstellung ASB / GIB / Zusatzflächen > GEP alt und RP neu

Karte 4: Differenzdarstellung ASB / GIB / Windenergie aus RP neu und FNP Coesfeld

Karte 5: Restriktionskarte Windenergie 40. Änderung FNP

Karte 6: Differenzdarstellung Bereich zum Schutz der Natur > GEP alt und RP neu

Karte 7: Differenzdarstellung Bereiche zum Schutz der Landschaft / Erholung > GEP alt und RP neu

Anträge CDU und Bündnis 90/Die Grünen